

# Statuten



**Schützengesellschaft  
Oftringen-Küngoldingen**

*( gegründet 2002 )*

## **A. Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen Schützengesellschaft Oftringen – Küngoldingen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und die Nachwuchsausbildung zu fördern sowie die Pflege guter Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ( VBS ) durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Zofingen, der Aargauischen Kantonal-schützengesellschaft ( AKSG ), dem Schweizerischen Schiesssportverband sowie der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine ( USS ) an.

## **B. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der Antragsteller hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Aktivschützen besuchen mindestens 3 Schiessanlässe gemäss Jahresprogramm.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen ( Nichtmitgliedern ), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Der Austritt wird nach mündlicher oder schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag und den Unkostenbeitrag fest.

Art. 9

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **C. Organisation**

Art. 10

Die Organe des Vereins sind

- a ) die Generalversammlung
- b ) der Vorstand
- c ) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte ( Vorschlag Traktandenliste ) :

- Appell
- Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnälässen
- Teilnahme an Schiessnälässen
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten

- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und anderer Verbände
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogrammes

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a ) durch den Vorstand
- b ) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen ( sofern nichts anderes beschlossen wird ) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 13

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **D. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren**

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, 1. Schützenmeister, Aktuar, Kassier, 2. Schützenmeister, Standblattführer, Munitionsverwalter, Jungschützenleiter ( sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden ) sowie Beisitzern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

#### Art. 15

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar und dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereines. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
- Der Aktuar ist Protokollführer
- Der Standblattführer verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.

- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

#### Art. 16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

#### Art. 17.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 18

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **E. Finanzielles**

#### Art. 19.

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31. 12.

#### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-.



Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr ist nachzukommen.

## **F. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

### **Art. 23.**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Für Änderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **Art. 24**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen auf unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Oftringen zuhanden eines sich später bildenden Vereins ( in Oftringen oder regional ), welcher den in Art. 1 beschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der AKSG ist, zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in das Eigentum der Ortsvereinigung Oftringen über.

### **Art. 25**

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Fusion mit einem anderen Verein, welcher den in Art. 1 beschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der AKSG ist beschliessen.



Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

Oftringen, 15. Februar 2002

Der Präsident:

Walter Liebich

Der Aktuar:

Eva Marti

Menziken / Holziken, 26. März 2002

Der Präsident:

W. Häusermann

Der Aktuar:

F. Kyburz

Genehmigt durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, 21. März 2002

Chef des Kreiskommando Aarau:

Hptm. Hans Kaspar Zulauf